

## **Satzung über Aufwandsentschädigung, Verdienstausfall sowie Reisekostenentschädigung für ehrenamtlich Tätige in der Gemeinde Zetel**

Aufgrund der §§ 6, 29 und 39 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. Nr.16/1996 S.382), zuletzt geändert durch Gesetz am 22.04.2005 (Nds. GVBl. S.110), hat der Rat der Gemeinde Zetel in seiner Sitzung am 26.5.05 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

Die Ratsherren und die nicht dem Rat angehörigen Ausschussmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung, Verdienstausfall und Reisekostenentschädigung nach den Bestimmungen der Satzung vom 12.9.90, zuletzt geändert am 15.7.99.

Sonstige, für die Gemeinde ehrenamtlich Tätige erhalten Aufwandsentschädigung, Verdienstausfall und Reisekostenentschädigung nach den Bestimmungen dieser Satzung.

### **§ 2**

#### **Aufwandsentschädigung für die Freiwillige Feuerwehr**

(1) Dem Gemeindebrandmeister wird als Ersatz für seine Aufwendungen, die ihm durch seine ehrenamtliche Tätigkeit im Dienste der Gemeinde entstehen, eine Aufwandsentschädigung von monatlich 130,-- € gewährt.

Dem stellvertretenden Gemeindebrandmeister wird eine Aufwandsentschädigung von monatlich 65,-- € gewährt.

Dem Ortsbrandmeister der Schwerpunktfeuerwehr Zetel wird eine Aufwandsentschädigung von monatlich 65,-- € und dem Ortsbrandmeister der Stützpunktfeuerwehr Neuenburg wird eine Aufwandsentschädigung von monatlich 50,-- € gewährt.

Dem stellv. Ortsbrandmeister der Schwerpunktfeuerwehr Zetel wird eine Aufwandsentschädigung von monatlich 35,-- € und dem stellv. Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Neuenburg eine Aufwandsentschädigung von monatlich 25,-- € gewährt.

Den Fahrzeug- und Gerätewarten der Ortswehren Zetel und Neuenburg werden eine Aufwandsentschädigung von monatlich 11,-- € zzgl. 3,-- € je Fahrzeug gewährt.

Dem Gemeindejugendfeuerwehrwart wird eine Aufwandsentschädigung von monatlich 25,-- € gewährt.

Den Atemschutzwarten und ihren Stellvertretern wird eine Aufwandsentschädigung von monatlich 25,-- € gewährt. Dem Gemeindeatemschutzgerätewart wird zudem eine Aufwandsentschädigung von monatlich 5,-- € gewährt.

Die Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt, unabhängig vom Beginn und Ende der Tätigkeit.

Mit dieser Aufwandsentschädigung werden alle mit dem Ehrenamt verbundenen Aufwendungen und Reisekosten innerhalb des Dienstbereiches abgegolten.

Mit dieser Aufwandsentschädigung werden alle mit dem Ehrenamt verbundenen Aufwendungen und Reisekosten innerhalb des Dienstbereiches abgegolten.

(2) Genehmigte Dienstreisen nach Orten außerhalb des Dienstbereichs werden nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes vergütet.

(3) Der Höchstbetrag gem. § 12 Abs. 5 NBSchG (Verdienstausschlag Selbstständige) beläuft sich pro Stunde auf 20,00 €.

(4) Der Höchstbetrag gem. § 12 Abs. 6 NBSchG (Kinderbetreuung) beläuft sich pro Stunde auf 7,50 €.

### **§ 3**

#### **Entschädigung für Bezirksvorsteher**

(1) Die Bezirksvorsteher erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine jährliche Entschädigung wie folgt:

Ellens	pro Haushalt	2,61 €
Driefel, Zetel-Nord, Bohlenberge, Bohlenbergerfeld, Schweinebrück, Spolsen, Neuenburg-Süd und -Ost, Astederfeld, Ruttel, Ruttelerfeld, Neuenburgerfeld, Collstede	pro Haushalt	2,05 €
Zetel-West, -Mitte, -Ost, -Süd, Bohlenbergerfeld-Siedlung, Klein Schweinebrück, Neuenburg-Nord und -West	pro Haushalt	1,59 €

### **§ 4**

#### **Leiter des Gemeindejugendringes**

(1) Der Leiter des Gemeindejugendringes erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 750,- €.

### **§ 5**

#### **Altenbesuchsdienst**

Die ehrenamtlich Tätigen im Altenbesuchsdienst erhalten je betreuter Person pro Monat eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 €.

### **§ 6**

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung gezahlten Entschädigung obliegt dem Empfänger.

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

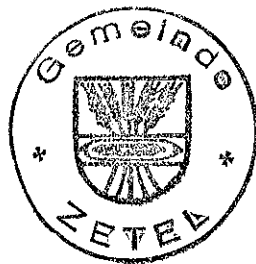
(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.04.2005 in Kraft.

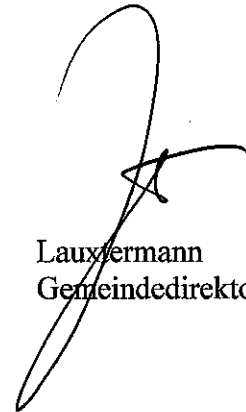
(2) Die Satzung vom 23. Februar 1984 tritt außer Kraft.

Zetel, den 26.5.2005



Pauluscke  
Bürgermeister





Lauxfermann  
Gemeindedirektor

**Satzung zur 1. Änderung der Satzung über Aufwandsentschädigung,  
Verdienstausfall sowie Reisekostenentschädigung für ehrenamtlich Tätige in  
der Gemeinde Zetel**

Aufgrund der §§ 6, 29 und 39 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575) hat der Rat der Gemeinde Zetel in seiner Sitzung am 30.08.2007 folgende Satzung zur 1. Änderung der Satzung über Aufwandsentschädigung, Verdienstausfall sowie Reisekostenentschädigung für ehrenamtlich Tätige in der Gemeinde Zetel beschlossen:

**Artikel 1**

Der § 2 (Aufwandsentschädigung für die Freiwillige Feuerwehr) Absatz 1 wird wie folgt ergänzt:

Die Jugendwarte der Ortswehren erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,- €.

**Artikel 2**  
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. September 2007 in Kraft.

Zetel, 01.09.2007

  
Klaustermann  
(Bürgermeister)



Siegel